

ERBRECHT - WIE VERERBE ICH RICHTIG?

B. GESETZLICHE ERBFOLGE

Gesetzliche Erben sind die Verwandten und der Ehegatte.

Verwandt sind in gerader Linie Eltern, Kinder, Enkel, Urenkel usw. oder in aufsteigender Linie Großeltern, Urgroßeltern usw. Dazu kommen als Verwandte diejenigen, die zur Familie gehören, also Seitenverwandte wie Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Cousinen usw. Das Prinzip ist, dass derjenige, der näher mit dem Erblasser verwandt ist, diejenigen, die weiter entfernt sind, ausschließt. Auch nichteheliche Kinder erben mit. Seit dem 1.04.1998 wurde im Rahmen des Kindschaftsreformgesetzes die erbrechtliche Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern aufgegeben und die Gleichstellung des nichtehelichen Kindes vollzogen. Das gilt auch für das Erbrecht. Es bleibt allerdings für die vor dem 1.07.1949 geborenen nichtehelichen Kinder bei der früheren Rechtslage.

Hier das System der gesetzlichen Erbfolge vollständig zu erklären, ist natürlich nicht möglich.

Die Verwandten, die neben dem Ehegatten erben, sind in Rangfolgen aufgeteilt. Den ersten Rang haben natürlich die Abkömmlinge, also Kinder, Enkel, Urenkel usw., egal, aus welcher von mehreren Ehen sie stammen. Abkömmlinge schließen Erben anderer Ordnungen aus. Ist also ein Abkömmling vorhanden, kann niemand aus den anderen "Ordnungen" gesetzlicher Erbe werden.

Erben der weiteren Ordnungen sind die übrigen Verwandten in der Reihenfolge Eltern und Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge (zweite Ordnung) sowie Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (dritte Ordnung) usw. Auch hier schließen Erben der näheren Ordnung die Verwandten fernerer Ordnungen aus. Neben einem Enkel kann also kein Neffe gesetzlicher Erbe werden, weil der Enkel als Erbe aus der ersten Ordnung den Neffen als Erben aus der zweiten Ordnung in der gesetzlichen Erbfolge ausschließt.

Neben den Verwandten erbt der Ehegatte des Erblassers nach gesonderter gesetzlicher Vorschrift, wenn die Ehe im Erbfall noch Bestand hatte. Ist die Ehe schon geschieden oder waren im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens zur Scheidung der Ehe die Voraussetzungen der Scheidung schon da, und der Erblasser hatte schon entsprechende Anträge beim Gericht gestellt, entfällt das Erbrecht des Ehegatten in der gesetzlichen Erbfolge.

Die Erbquote des Ehegatten, also der Anteil, den er neben den Verwandten erhält, richtet sich nach dem Güterstand, in dem die Eheleute gelebt haben, und danach, wer sonst Erbe geworden ist. Die Erbquote des Ehegatten ist also unterschiedlich hoch. Es kommt also auch darauf an, ob der Ehegatte neben den Kindern oder neben sonstigen Verwandten erbt. Haben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand gelebt, erbt der Ehegatte z. B. neben Erben der ersten Ordnung die Hälfte des Nachlasses.

Dr. Gerd Wessel (2013)

Heinrich Plückebaum
Rechtsanwalt und Notar a.D.
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Wilmes*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Christina Mertens*
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht

Christine Plückebaum*
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Ben Becker
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht

Tina Klatt
Rechtsanwältin

Anne Plückebaum
Rechtsanwältin

Dieter Schütte
Rechtsanwalt

* in Sozietät

Paderwall 13
33102 Paderborn
Tel 0 52 51 / 10 54 - 0
Fax 0 52 51 / 10 54 - 17
kanzlei@wessel-plueckebaum.de
www.wessel-plueckebaum.de
St.-Nr. 339 5726 0320

In Kanzleigemeinschaft mit
Steuerberaterkanzlei
Wilmes & Gödde